

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für die**

## **Büchereien in der Samtgemeinde Schladen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Benutzungsordnung für die Büchereien in der Samtgemeinde Schladen erlassen.

### **§ 1**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Büchereien steht den Einwohnern der Samtgemeinde frei. Gastleser können zugelassen werden.
- (2) Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ist es erforderlich, dass ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben wird.
- (3) Jeder Benutzer verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei spätestens vor der nachfolgenden Buchentleihung mitzuteilen. Kosten, die durch die Unterlassung dieser Meldung entstehen, hat der Benutzer zu tragen.

### **§ 2**

#### **Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen.  
  
Die Leihfrist kann vor Ablauf spätestens am Ablaftag auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher vorzuzeigen.
- (2) Entlehene Bücher dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Die Benutzung der Büchereien der Samtgemeinde ist gebührenfrei.
- (2) Für Leihbücher, d.h. Bücher die den Büchereien von Privatpersonen zeitweise zum weiteren Verleih zur Verfügung gestellt worden sind, kann eine angemessene Kautions erhoben werden.

### **§ 4**

#### **Versäumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ohne Verlängerung werden Säumnisgebühren erhoben:  
1,00 € für die ersten vier Wochen  
1,50 € für die zweiten vier Wochen zusätzlich.
- (2) Für die erste Aufforderung ist eine Gebühr von 1,00 €, für die zweite Aufforderung von 2,00 € zu zahlen.
- (3) Bleiben schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe erfolglos, werden die Bücher im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Erhebung an Versäumnisgebühren ist unabhängig von der Anzahl der entliehenen Bücher und einer schriftlichen Mahnung zu zahlen.
- (5) Versäumnisgebühren werden bei Nichtbezahlung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5**

#### **Buchbehandlung und Ersatz**

- (1) Bücher sind schonend zu behandeln.
- (2) Bei Verunreinigungen, Beschädigung oder Verlust von Büchern haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden bis zum vollen Ersatz einschl. der entstandenen Nebenkosten (Anschaffungskosten, Einbindekosten, Portokosten).
- (3) Die Kosten für eine evtl. Desinfektion der Bücher trägt der Benutzer. Sie können notfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Der Verlust von Büchern ist sofort anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden von den Büchereileitungen in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.11.2005 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 24.09.1992, geändert durch die 1. Änderung vom 25.09.2001 tritt außer Kraft.

Schladen, den 02.01.2006

(Memmert)  
Samtgemeindebürgermeister